

# Richtlinie

für die Förderung von

## **Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

im Land Salzburg

Veröffentlicht mit Beschluss der Salzburger Landesregierung  
vom 21.10.2016, Zl. 20011-RU/2016/251-2016

# **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

<b>1</b>	<b>GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ART DER FÖRDERUNG</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>HÖHE DER FÖRDERUNG</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>ABWICKLUNG UND VERFAHREN</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>

## **1 Gegenstand der Förderung**

Projektierung, Errichtung, Erweiterung, technische Verbesserung und Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen von Gemeinden, Wasser- und Reinhaltungsverbänden, Genossenschaften sowie den im §19 Z.5 UFG BGBl. 185/1993 i.d.g.F. genannten Förderungswerbern.

## **2 Art der Förderung**

- 2.1 Zinszuschüsse für die nach den bisher geltenden Richtlinien gewährten Bankdarlehen zur Ausfinanzierung der Baukosten öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.
- 2.2 Beiträge zum Schuldendienst für öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.
- 2.3 Beiträge zu den Betriebskosten für öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.
- 2.4 Beiträge zu Einzelanlagen gemäß § 20 Abs. 4 Umweltförderungsgesetz.
- 2.5 Beiträge als Ergänzung zur Förderung gem. der Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft i.d.g.F. [FRL SWW 2016]
- 2.6 Sonstige Förderungen

## **3 Höhe der Förderung**

- 3.1 Zinszuschüsse für bis 31. Dezember 2002 genehmigte Bankdarlehen zur Ausfinanzierung der Baukosten öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

### 3.2 Beiträge zum Schuldendienst

Die Höhe der Beiträge entspricht der Differenz zwischen den Annuitäten für die laufenden oder verkauften Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, für die bisher vom Land zinsengestützten Bankdarlehen, für die Kapitalmarktdarlehen (nur bei Förderung nach dem UFG, ausgenommen Maßnahmen gemäß Punkt 4.1.1.) einerseits und dem Gemeindebeitrag, den Finanzierungszuschüssen bzw. Investitionszuschüssen des Bundes, den Benützungsgebühren und den weiterhin anfallenden Interessenten- oder Anschlussbeiträgen (Mindestgebühren) in den von den geförderten Anlagen erfassten Baugebieten andererseits. Für die gemäß Punkt 4.1.1. geförderten Sanierungsmaßnahmen für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen ist der Betrag der sonst höchstmöglichen Bundesförderung vom Förderungswerber aufzubringen.

Ergeben sich bei der Antragsprüfung anhand dieser Berechnung Überschüsse, so werden diese unter Berücksichtigung der Gemeindebeiträge für die Folgejahre fortgeschrieben.

Die Laufzeit der geltend gemachten Darlehen muss mindestens 25 Jahre betragen. Vorzeitige Tilgungen sind nicht förderbar.

Der Gemeindebeitrag beträgt zwischen 5 % und 20 % der Baukosten und wird in jedem Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Steuerkraft pro Einwohner der betreffenden Gemeinde festgesetzt und auf eine Laufzeit von 20 Jahren aufgeteilt. Die einschließlich des Rechnungsjahres 2002 durchgeführten Valorisierungen im Ausmaß von jährlich 3 % bleiben aufrecht, weitere Valorisierungen entfallen. Als Berechnungsbasis werden die laut Endabrechnung Bund abgerechneten oder die veranschlagten Baukosten jener Bauabschnitte herangezogen, für die Beiträge zum Schuldendienst beantragt werden. Der Gemeindebeitrag ist unter den gleichen Voraussetzungen auch für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen von Verbänden und Genossenschaften zu leisten.

### 3.3 Beiträge zu den Betriebskosten

#### 3.3.1 Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen:

Es können höchstens folgende standardisierte Betriebskosten in €/m<sup>3</sup> gefördert werden:

$I * (0,87 - 0,0014Q)$  für Q bis 267.000 m<sup>3</sup>/a

$I * (0,58 - 0,00036Q)$  für Q von 267.000 bis 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a

$I * 0,18$  für Q ab 1,2 Mio m<sup>3</sup>/a

Q = Jahresabwassermenge lt. Wasserzähler für die Gesamtanlage in 1.000 m<sup>3</sup>/a

I = Indexfaktor (Indexfaktor für 2016: 1,44

Die jährliche Anpassung erfolgt nach dem Verbraucherpreisindex 2010).

Die Stromverbrauchskosten für öffentliche Pumpwerke (ausgenommen Kläranlagenpumpwerke) werden zu den standardisierten Betriebskosten hinzugezählt.

Die Kosten für die Inanspruchnahme fremder Anlagen können ebenfalls gefördert werden. Die Berechnung erfolgt nach Punkt 3.2. und 3.3.

#### 3.3.2 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen:

Es können die Betriebskosten für den nachgewiesenen Energieaufwand, für die Inanspruchnahme fremder Wasserversorgungsanlagen und für den Wassermeister gefördert werden.

#### 3.3.3 Die Berechnung der Förderungen nach Punkt 3.2. und 3.3. kann nur gemeinsam erfolgen.

### 3.4 Beiträge zu Einzelanlagen

#### 3.4.1 Einzelwasserversorgungsanlagen bis 50 WVE

Maximale Pauschalsätze:

€ 2.700 für die Wasserfassung mittels Brunnen oder Quelle mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung)

€ 1.500 für die Wasserfassung mittels Quellen

€ 600 für die Wasseraufbereitung

- € 150 pro m<sup>3</sup> Nutzinhalt für Wasserspeicher
- € 10 für jeden Laufmeter Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 Laufmeter überschritten wird

### 3.4.2 Einzelabwasseranlagen bis 50 EW

3.4.2.1 Für Anträge die bis zum 31.12.2021 eingereicht werden und die Endabrechnung bis zum 31.12.2022 vorgelegt wird:

Maximale Pauschalsätze

€ 2.000 für Abwasserreinigungsanlagen bis 4 EW und zusätzlich

€ 150 für jeden weiteren EW

3.4.2.2 Für Anträge die nach 31.12.2021 eingereicht werden oder die Endabrechnung nach dem 31.12.2022 vorgelegt wird

€ 1.400 für Abwasserreinigungsanlagen bis 4 EW und zusätzlich

€ 150 für jeden weiteren EW

3.4.3 Einzelwasserversorgungsanlagen und Einzelabwasseranlagen in Extremlage im Sinne der 3. AEV für kommunales Abwasser (BGBl. Nr. 869/1993 oder BGBl. II Nr. 249/2006) sowie für Anlagen über 50 EW bzw. WVE:

Beitrag bis 35 % der Baukosten

Bei Anschlussleitungen zum öffentlichen Netz werden die Anschlussgebühren bzw. die Interessentenbeiträge nicht berücksichtigt.

3.4.4 Die Beiträge zu Einzelanlagen werden ausschließlich für die Ausführung der wirtschaftlichsten Lösung gewährt.

3.5 Ergänzungsbeiträge zur Bundesförderung gem. der „Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft § 6 Absatz 1

- 3.5.1 Bis zu 25 % unter Einrechnung der Fördersätze der Bundesförderung für Gemeinden der Größenklasse 1-4 (bis max. 5.000 Einwohner) sowie der Finanzkategorie A
- 3.5.2 Bis zu 20 % unter Einrechnung der Fördersätze der Bundesförderung für Gemeinden der Größenklasse 1-4 (bis max. 5.000 Einwohner) sowie der Finanzkategorie B
- 3.5.3 Bis zu 15 % unter Einrechnung der Fördersätze der Bundesförderung für Gemeinden der Größenklasse 1-4 (bis max. 5.000 Einwohner) sowie der Finanzkategorie C
- 3.5.4 Die maximale Höhe der Landesförderung gemäß den Punkten 3.5.1 bis 3.5.3 wird mit € 75.000,00 je zusammenhängender Maßnahme bzw. bei Gemeinschaftsanlagen je beteiligter Rechtsperson (Gemeinde, Wassergenossenschaft) begrenzt.  
*Anmerkung:*  
Größenklasse Gemeinde: lt. Liste für die Einstufung des jährlichen Fördersatzes der Bundesförderung  
Finanzkategorie: Laut jährlicher Liste des Landes Abteilung 1- Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden.  
Es wird jener Wert herangezogen der zum Zeitpunkt der Förderzusage des Bundes gültig ist.
- 3.5.5 Teilnahmegebühren am Trinkwasserbenchmarking der ÖVGW oder am Abwasserbenchmarking des ÖWAV mit einem Förderausmaß von bis zu 80 % unter Einrechnung der Bundesförderung (dzt. lt. Förderungsrichtlinien für kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 bis zu 50 %).
- 3.6 Erstellung von Konzepten bzw. Planungen von Maßnahmen zur Energieoptimierung im Ausmaß bis zu 80 % der Kosten.

## 4 Voraussetzungen

4.1 Höchstmögliche Förderung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und somit Einhaltung aller Förderungsvoraussetzungen des Bundes.

4.1.1 Ausgenommen davon ist die Förderung des Schuldendienstes gem. Pkt. 3.2 für Sanierungsmaßnahmen von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen, deren Stichtag der Funktionsfähigkeit mindestens 30 Jahre vor Antragstellung zurückliegt und auf Grund der geltenden Stichtagsregelung des Bundes dafür keine Bundesförderung gewährt wird. Die übrigen Förderungsbestimmungen des Bundes sind einzuhalten.

4.2 Beachtung des Grundsatzes einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und Übereinstimmung mit den Zielen der örtlichen Raumplanung (Räumliches Entwicklungskonzept) unter besonderer Berücksichtigung des zukünftigen Infrastrukturkonzeptes.

4.3 Die Förderungsempfänger haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie bereit sind, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder Nichtausführung des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten.

4.4 Die Förderungsnehmer haben weiters eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 8 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. I/165/1999 in der jeweils geltenden Fassung abzugeben, wonach sie sich einverstanden erklären, dass Name und Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbetrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.

4.5 Die gemäß Punkt 5.1 jährlich verlautbarten Mindestgebühren für die Interessentenbeiträge, die Wasseranschlussgebühren, und die Benüt-



zung von Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen sind einzuheben.  
Bei Verbänden obliegt diese Verpflichtung den Verbandsmitgliedern.

- 4.6 Die Länge des geförderten Hauskanalanschlusses wird so festgelegt, dass der übrige Hauskanal vom Reinigungsschacht bis zum Objekt, den der Anschließende auf seine Kosten herzustellen hat, bis zu 30 m beträgt.
- 4.7 Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 4 des Benützungsgebührgesetzes, LGBl. Nr. 49/1998 sind allgemein verpflichtend.
- 4.8 Die Anträge um einen Beitrag zum Schuldendienst und zu den Betriebskosten sind bis spätestens 31.12. des folgenden Kalenderjahres einzubringen.
- 4.9 Die Messung der Verbrauchsmengen hat mittels Wasserzähler zu erfolgen. Bis zum Einbau von Wasserzählern wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> pro Person angenommen.
- 4.10 Der Betrieb der Anlagen, insbesondere die Reinigungsleistungen der Kläranlagen sowie die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Kanalisationsanlagen, muss gewährleistet sein.

## **5 Abwicklung und Verfahren**

- 5.1 Die Anpassung der Mindestgebühren erfolgt automatisch nach dem VPI für die Benützungsgebühr bzw. Baukostenindex für die Anschlussgebühr. Eine Anhebung der Gebühr erfolgt erst, wenn beide Indexwerte um 5 % Punkte gegenüber der letzten Erhöhung höher liegen.  
Die Mindestgebühren werden jährlich im Oktober in der Landeszeitung verlautbart.
- 5.2 Die Freigabe der Landesbeiträge wird nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages durch das ressortzuständige Regierungsmitglied genehmigt.

### 5.3 Auszahlung der Beiträge gem. der Punkte 3.4 und 3.5

#### 5.3.1 Einzelanlagen gem. 3.4.1 und 3.4.2:

Nach Genegmigung der Bundesförderung

#### 5.3.2 Einzelanlagen gem 3.4.3:

Entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt unter Einbehalt eines Rücklasses von 10 %. Der Restbetrag wird nach erfolgter Endabrechnung durch die Abwicklungstelle der Bundesförderung ausbezahlt

#### 5.3.3 Ergänzungbeiträge zur Bundesförderung gem. 3.5.1 bis 3.5.3:

Auszahlung nach Meldung der Funktionsfähigkeit unter Einbehalt eines Rücklasses von 10 %. Der Restbetrag wird nach erfolgter Endabrechnung durch die Abwicklungstelle der Bundesförderung ausbezahlt.

Berechnete Förderbeiträge unter € 1.000,- werden nicht ausbezahlt.

#### 5.3.4 Die Auszahlung der Beiträge gem 3.5.5 und 3.6: Nach Vorlage der Teilnahmebestätigung durch die ÖVGW bzw. ÖWAV bzw. nach Abschluss der durchgeführten Leitungen.

## 6 Übergangsbestimmungen

Einzelanlagen gem. Punkt 3.4:

Anträge, die bis zum 30.06.2015 beim Land eingereicht wurden und die Endabrechnung bis zum 31.12.2017 vorgelegt haben, können noch nach den Sätzen der Richtlinie vom 21.08.2012 gefördert werden.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Mit diesem Datum tritt die Richtlinie vom 21.8.2012, Zahl: 20051-RU/2012/95-2012 außer Kraft.